

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1789**

35 (27.8.1789) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
Intelligenz = oder Wochenblatt  
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen,

Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter, dd. Carlsruhe den 16ten May 1789.  
S. N. 5628 & 29.

Von dem Bürgerrecht der Soldaten, und wie fern sie desfalls Frohnden zu leisten haben, wie auch von dem Verhältnis der Ober- und Aemter gegen dieselbe.

**W**ir haben von unsrer Regierung uns Vortrag erkatten lassen, wie es mit denjenigen Soldaten welche in ihrer Heimath das ihnen angebohrne Bürgerrecht antreten wollen, in mehreren Stücken zu halten sey, und verordnen andurch, unter Vorbehalt jeder Aenderung oder weitern Bestimmung, die wir in der Folge etwa gut fänden, daß diese unsre Soldaten, gleich andern Bürger-Edhnen, zur Antretung des Bürgerrechts, Ablegung des hergebrachten BURGEREIDS und Genuß der damit verbundenen Utilien dergestalt zugelassen werden sollen, daß sie dagegen nicht nur die ordinären und extraordinären Beschwerden, samt der Leibschätzung, wie ein anderer Bürger zu entrichten, sondern auch zu allen Gemeindefrühen eben so beizutragen haben.

Was die Frohnden anlangt, so sollen die verbürgerten Soldaten für die gewöhnliche Exercierzeit von zwey Monaten, wenn sie während derselben nicht zu Haus sind, die Personal-Frohndfreyheit in Absicht der herrschaftlichen sowohl als Landfrohnden, dergestalt genießen, daß sie solche in der Folge nicht nachleisten dürfen. Welch letzteres hingegen in Ansehung der zu anderer Zeit eintretenden Frohnden, die ein Soldat wegen längerer Abwesenheit in seinem Dienst nicht sogleich präfixiren kann, der Regel nach fernerhin geschehen muß. Wegen der Gemeindefrohnden aber versehen wir uns zu den Stadt- und Landgemeinden, daß sie von selbst zu unserm gnädigsten Wohlgefallen, die verbürgerten Soldaten, für obervähnte gewöhnliche Exercierzeit eben so Frohndfrey halten werden. Andersfalls befehlen wir Euch wegen derjenigen, welche sich widersetzen, ihre angebliche Gründe einzubrichten, indessen aber, bis zu Auswirkung unsrer weitern Resolution, die verbürgerten Soldaten zu Nach-

holung der in der zweymonathlichen Exercierzeit vorsahenden Gemeindefrohnden nicht anzuhalten.

Was sodann das Verhältnis unsrer Ober- und Aemter gegen diese verbürgerten Soldaten anlangt; So belassen wir es zwar dabey, daß dieselben unter dem militärischen Foro, auch in der Urlaubszeit der Regel nach verbleiben, und besonders von demselben die eigentlichen Bestrafungen in größern und kleinern Verbrechen vorzuziehen sind. Dahingegen ist auch den Ober- und Aemtern

1) ohnehin unbenommen, bey größern Vergehungen, wohin auch eine, nach vergeblicher Ermahnung fortgesetzte Widerspenstigkeit gegen eure befugten Befehle gehört, beurlaubte Soldaten nöthigenfalls zu arretiren, und an die sogleich davon zu benachrichtigende Militärstelle abzuliefern. Nebst dem aber

2) habt ihr in puncto civili, bey demjenigen, welche ihren bürgerlichen Obliegenheiten nicht nachkommen, den Schaden zu bestimmen, sie darcin, so weit rechtlich, zu verurtheilen und zu exquiren; Wie wir dann ferner

3) Eurem Ermessen heimgeden, die ungehorsame, so oft ihr es zu besserer Handhabung der Policy nöthig erachtet, von den Gemeindegensüssen zu suspendiren und sodann, nebst Benachrichtigung des Militärs, an unser Hofrathskollegium deßfalls zu berichten, und die weitere Verhaltensbefehle zu erwarten.

4) In solchen Polizey = Treveln, die mit Geldstrafen abgethan werden, sodann in Schuldsachen und andern Personalklagen, weßhalb die Soldaten unter dem militärischen Gerichtszwang stehen, gleichwohl aber bey zumal entfernten Ober- und Aemtern wo der Beurlaubte zu Haus ist, die Sache leichter berichtigt werden kann, habt ihr, so oft ihr es nötig findet,



den militärischen Commandanten anzugehen, daß er derartige Beilagte beordere, sich von euch richten zu lassen, in welchem Fall ihr sodann, Kraft dieses unsers Auftrags alle Beurlaubte, um so viel mehr also die Verbürgerten, vor euch verhandeln lassen, erkennen und eure Erkenntnisse vollstrecken möget. Ueberhaupt versehen wir uns zu allen Stellen einer einmüthigen

Wirksamkeit für das von allen zu beziehende Beste unserer lieben Unterthanen, und lassen, so oft eine noch nähere Bestimmung erforderlich scheinen sollte, den Recurs zu uns und unsern Collegien offen. Wir versehen uns dessen, und bleiben euch in Gnaden gewogen. Begeben ac.

Weiteres Generalrescript an sämtliche Ober- und Aemter dd. Karlsruhe den 16ten July 1789. *SRN.* 8563.

Wie sich gegen die beurlaubte Soldaten in Fällen zu verhalten, wo eine Strafe voraus zusehen.

Wir wollen anmit, daß ihr denen in Urlaub je weils befindlichen Soldaten bey Vergehungen in keinem Fall mit der Einberichtung drohen, sondern in den Fällen, wo eine Strafe voraus zusehen, selbige gleich arretiren, und davon die betreffende Comman-

danten zur allenfallsigen Abholungs-Veranstaltung benachrichtigen sollet. Zumassen wir uns dessen versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Begeben g. l.

Sernerres Generaldecret an sämtliche Ober- und Aemter auch Einnehmeren des Badendurlachischen Landesanteils exclusive Gondelsheim dd. Karlsruhe den 5ten Aug. 1789. *SRN.* 9449.

Daß und warum im Durlachischen auf jedes 100 fl. Brandversicherungsanschlag über die ausgeschriebne 4 fr. noch weitere 2 fr. einzuziehen, jedoch dabey der auf den 10ten Jan. 1789. eingekommene Anschlag zum Grund zu legen.

In Rücksicht des in gegenwärtig laufendem Jahr in der Stadt Pforzheim entstandnen starken Brands, und des der Badendurlachischen Brandversicherungs-Societät hierdurch zukommenden gegen 40,000 fl. sich erlaufenden Erfasses, sieht man sich, um die Beiträge zum Ersatz dieser Summe theils in folgenden Jahren zu vermindern, theils aber die Concurrenten wegen der Zinszahlung von den zu Wiederaerbauung der Brandstätte nothwendiger Dingen aufzunehmenden Geldern zu erleichtern, veranlaßt, außer den für das Jahr 1788. per Decret. Generale vom 27ten Juny h. a. auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag ausgeschriebnen 4 fr. Vorschuss weiße auf das Jahr 1789. annoch auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag anjeto gleich 2 fr. jedoch in der Maase umlegen und einziehen zu lassen, daß zu letzterer Umlage der 1789ger Brandversicherung-Anschlag, so der Ordnung nach den 10ten Jan. d. J. verlegt, und nach der Seite 16 — 20. der Brandversicherung-Ord-

nung die desfallsige Abgangs und Zuwachstabelle längst eingeschickt seyn sollen, zur Richtschnur genommen, und der Einzug hienach veranstaltet werden solle.

Sämtliche Ober- und Aemter, auch Einnehmeren, werden daher hiermit angewiesen, den Brandversicherungs-Anschlag für den 10ten Jan. h. a. wo es wider Vermuthen, noch nicht geschehen seyn sollte, gleich bald in Ordnung zu setzen, und nach dem sich ergebenden oder bereits vorliegenden 1789ger Anschlag auf jedes 100 fl. Anschlag 2 fr. umlegen und einziehen zu lassen, die 1789ger Brandversicherungs-Anschlagstabelle, wo ein oder andres Ober- und Amt solche noch nicht anhero eingesandt, ohne allen Aufschub und nachhero auch die vorgeschriebene Einzugsstabelle über den Betrag des 1789ger Vorschusses längst binnen 6 Wochen anhero einzusenden, die eingezogene Gelder aber bis auf von hieraus ergehende weitere Verfügung wohlserwahrt aufzubehalten. Decretum Karlsruhe in Cons. Aul. den 5ten Aug. 1789.

*Citationes edictales.*

**Pforzheim.** Der 51 Jahr alte und etliche 30 Jahr abwesende Theobald Schall von hier wird hiermit auf eingeloffnen Hochfürkl. Regierungsbefehl dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er a dato binnen 9 Monaten vor hiesigem Oberamt erscheinen und das ihm unterdessen angefallene Vermögen in ungefehr 190 fl. bestehend, in Empfang nehmen, wiederzueinfalls aber gewärtigen solle, daß solches dessen Geschwistreichen, die darun gebeten haben, gegen Caution werde ausgefolgt werden. Signatum Pforzheim den 5ten August 1789. Oberamt. aklda.

**Stein.** In Gemäßheit Hochfürkl. Hofraths Decreti vom 15ten April & præs. 6ten hujus *SRN.* 4259. wird Johann Adam Siebler, der Burgerssohn von Darmsbach, hiesigen Ober- und Amts, welcher vor ohngefehr 37 Jahren ohne Landsherrliche gnädigste Erlaubnuß außer Land gezogen, hiemit dergestalt edictaliter vorgeladen, daß er sich a dato innerhalb 9 Monaten, welche ihm vor den 1ten und 2ten Termin anberaumt werden, in hiesigem Ort wieder einfunden und wegen seines unerlaubten Wegzugs verantworten, oder sich gewärtigen solle, daß das



Während seiner Abwesenheit ihme angefallene Eiteliche Vermögen für den Hochfürstl. Fiskus eingezogen und er auf ewig der dinstig Hochfürstl. Lande vertrieben werden. Signatum Stein den 5ten Aug. 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

**Emmendingen.** Ad Decretum d. d. 17ten Juny h. a. H.N. 7106. wird Josef Kämmer von Breitebeck, Freyamter Vogtey, der vor ohngefähr 16 Jahren ohne Erlaubnis aus dem Land gesehten, an- durch öffentlich vorgeladen, daß er a dato binnen 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Oberamt erscheinen und seines unerlaubten Austritts wegen sich verantworten solle, als er widrigenfalls mit der Vermögens-Confiscation bestraft werden wird. Signatum Emmendingen den 5ten August 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

### Gerihtliche Notifikationen.

**Carlsruhe.** Alle diejenigen, welche an das verschuldete Vermögen der Franz Loderischen Wittib zu Mühlburg etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Mittwoch den 9ten September angeordneten Liquidations- und Prioritätshandlung unter Mitbri- gung ihrer Ackunden um so gewisser zu Mühlburg in dem dafigen Wirthshaus zum Vogelstrauß vor dem Oberamtlichen Commissario einfinden und das nöthige hiernach um so gewisser für sich besorgen; Als man diejenigen, welche nicht erscheinen, ansonsten mit ihren Forderungen abweisen wird. Signatum Carlsruhe den 11ten August 1789.

Hochf. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

**Pforzheim.** Sämmtlich rechtmäßige Schuld- gläubiger des ausgetreten hiesigen Burgers und Rad- leers, Jacob Friedrich Schall und dessen Desertae werden, da gegen die Schallische Eheleute p. Reser. Clement. vom 11ten July h. a. sub H.N. 7773. der Gantproceß gnädigst erkannt worden, hiermit vorgeladen, bis Montag den 3ten dieses Vormittags um 8 Uhr vor hiesigem Oberamt bey der allda vor- gehenden detsfalligen Schuldenliquidation und Streit über das Vorzugsrecht zu erscheinen und unter Mit- bringung der nöthigen Beweise ihre Forderung sub poena praeclosure in rechtlicher Ordnung darzutun. Zugleich wird ersagter Falst Schall in Gemäßheit weitern gnädigsten Beschl. dergestalten edictaliter hier- mit vorgeladen, daß er a dato binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt sich stellen, wegen seines böshastigen Austritts Red und Antwort geben, im Ausbleibungs- fall aber der Landsüberweisung sich gewärtigen solle. Pforzheim den 5ten August 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Badisches Oberamt allda.

**Mahlberg.** Alle diejenigen, welche an den

**Rhodt.** Da der Burgersohn Philipp Chri- stoph Süß von Rhodt, schon seit 1750. von hier sich wegbegeben und schon lange Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, indessen aber ihnen von seinem ver- storbenen Vater Michel Süß dahier, einiges Vermö- gen erblich zugefallen ist, um dessen Ausfolgung seine Schwester die nunmehr Jacob Seyfriedische Ehe- frau geziemend angesehen; So wird in Gemäßheit Hochfürstl. Regierungsdecrets dd. Carlsruhe den 20ten July laufenden Jahrs H.N. 8714. Er Philipp Christoph Süß hiermit öffentlich vorgeladen, sich von dato binnen drei Monaten um so gewisser vor da- hiesigem Amt zu stellen, als widrigenfalls sein er- erbtes Vermögen, gegen Caution seiner obgedachten Schwester ausgefolgt werden wird. Signatum Rhodt den 3ten July 1789. Amt allda.

Burger und Fuhrmann Lorenz Erb, von Friesenheim eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, sollen Montag den 3ten August zu Friesenheim auf der Post gehörig liquidiren, oder gewärtigen, nachher nicht mehr angehört zu werden. Mahlberg den 24. August 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

**Winterburg.** Nachdem per Decr. ven. vom 22ten elapsi H.N. 8931. über das verschuldete Vermögen des Michel Brojns zu Burgshofheim der Gantproceß erkannt und daher zu Liquidation mit dessen Gläubigern Donnerstag der erste October d. J. anberaumt worden ist; Als werden alle die welche an denselben etwas zu fordern haben, auf geagten Tag Morgens um 9 Uhr, unter mitbringung der Be- weisurkunden, in dem Hirschwirthshaus zu Winter- burg, vor der Gerichtschreiberey allda, zu erscheinen, sub poena praeclosure, hiermit vorgeladen. Winter- burg den 14ten Aug. 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Amt allda.

**Winterburg.** Da per Decret. clem. vom 3ten mens. praet. H.N. 8076. über das Vermögen des Philipp Sammers zu Pferdöfeld der Gantpro- ceß erkannt und zur Liquidation mit dessen Gläubigern Montag der 5te October d. J. festgesetzt worden ist; So werden alle die, welche einige Anforderung an denselben haben, dergestalt hiermit vorgeladen, daß sie auf bestimmte Tagfahrt Morgens um 6 Uhr in dem Hirschwirthshaus zu Winterburg vor der Gerichtschrei- berey daselbst erscheinen und ihre Beweisurkunden vor- legen, oder im Ausbleibungsfall sich der praeclosure gewärtigen sollen. Winterburg den 14ten Aug. 1789.

Hochfürstl. Markgräf. Bad. Amt daselbst.



**Winterburg.** Da per Decret. clement. vom 17ten Jenner c. a. H.N. 585. der ledige 26 jährige Johannes Kalka dahier, wegen seiner verschwenderischen Lebensart für mundtod erklärt und ihm der Bürger Johannes Wagner als Pfleger zu geordnet worden ist; So wird Jedermann gewarnt

gedachtem Kalka ohne vorwissen des Pflegers etwas zu borgen oder widrigenfalls sich des Verlusts der Forderung zu gewärtigen. Winterburg den 12ten August 1789.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Sachen so zu verlehnen sind.**

**Carlsruhe.** Des Herrn Hauptmanns von Lindenbergs ganzes Haus nebst Garten in Klein Carlsruhe ist bis den 23ten Oct. dieses Jahrs zu verlehnen.

große Stube samt Alkofen und einer großen Küche, entweder beedes zusammen oder jedes besonders zu verlehnen und kann täglich oder auf den 23ten Oct. bezogen werden. Liebhabere belieben sich also bey der Frau Geometer Häckerin selbst zu melden.

**Carlsruhe.** In der Geometer Häckerischen Behausung zu Klein Carlsruhe ist oben auf eine große Stube nebst Alkofen, zwey Cabinetter, zwey Kammern eine Küche, verschloßnen Platz zum Brennholz, besonderer Keller und auf Verlangen ein beträchtlich Stück Garten, sodann im untern Stock eine ebenfalls

**Carlsruhe.** In des verstorbenen Schreiner Strübers Behausung ist der obere Stoß ganz oder in 2 Theil zu verlehnen, das nähere ist bey dessen Mutter der Wittfrau Strüber zu erfragen.

**Justiz Sachen.**

**Stein.** In Gemässheit eines dahier eingekommenen Hochfürstl. Regierungsbekrets vom 3ten Julij. H.N. 7840. sind die bösslich ausgetretne hiesig ledige Amts Unterthanen Johann Georg Meier und Johann Adam Britsch von hier, auch Georg Argast von Dürrenbüchig, da sie auf die erlassene Edictal-Citation nicht erschienen ihres Vermögens entzieht, solches dem Fürstl. Fisco zugeschrieben und sie der Hochfürstl. Landen auf ewig verwiesen auch deren Namen an den Galgen zu schlagen verordnet worden; welches zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Signatum Stein den 17ten July 1789.

brechens willen ins Zuchthaus gebracht werden sollen, deshalb aber durchgegangen ist und sich seither mehrstentheils in dissertig Hochfürstl. Landen als Bauernknecht aufgehalten, hat sich während solcher Zeit zweymaligen Ehebruchs schuldig gemacht und daher per Rescrip. Clem. vom 22ten Nov. v. J. H.N. 14607 — 9 zu 8 wöchentlicher im Vofzheimers Arbeitshaus zu erstehender Arbeitsstrafe und statt der Ehrenentsetzung, zu nachheriger Landesverweisung verurtheilt, auf dieser Strafe auch vi Rescrip. Clem. vom 6ten May h. J. H.N. 5095. beharrt und an dem Marquard wirklich vollzogen worden; dahero dieses zu jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht wird, damit der Marquard, falls er sich wieder in dissertig Hochfürstl. Landen betreten lassen würde, angehalten und zur weitem Bestrafung hieher übergeben werden möge. Signatum Stein den 6ten July 1789.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Stein.** Georg Marquard, der verheurathete Bürger aus Nustringen, des Fürstl. Württembergischen Oberamts Herrenberg, welcher sich daselbst mit Wilderey vergangen und deshalb mit Bestrafung belegt worden, auch nachher, da er diese Strafe sich nicht zur Warnung dienen lassen, um eben dieses Ver-

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Zur Nachricht.**

**Carlsruhe.** Hospitäl - Vorsteher für den Monat August ist: Hr. Hoffattler Reiff.

der Claviermeister empfiehlt sich einem hiesigen geehrten Publico mit seiner Information, bey Hr. Sagger Instrumentenmacher wohnhaft.

**Carlsruhe.** Ein hier angelommener fremd-

**Marktpreise vom 27ten August 1789**

Frucht- preise.	Carls- ruhe		Durlach		Becken-Wagung.			Carlsruhe.			Durlach.		Fleischschagung.		Carls- ruhe.		Durlach		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Waa. oder Seem.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	
Das Malter.														Das Pfund.					
Alt Korn.	7	20	7	20	Weiß Brod . . .	1	6	6	1	6	6		Rindfleisch gutes . . .	7	1/2	7	1/2		
Neu Korn.	6	15	6	15	— dito . . .								Schmalfleisch . . . .	6	1/2	6	1/2		
Alt Kernen.	12	15	12	15	Schwarz Brod . . .	1	26	5	1	26	5		Hammerfleisch . . . .	7		7			
Neu Kernen.	11	30	11	30	D. u. Brod . . . .	3	20	10					Kalb fleisch . . . . .	6		6			
Waizen.	10	30	10	30	De. u. u. u. u. u. u.								Schweinefleisch . . . .	6		6	1/2		